



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 134-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.181

Eingereicht am: 12.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Ryser (Seftigen, GLP)
Flück (Interlaken, FDP)
Lanz (Thun, SVP)
Stampfli (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er legt dem Grossen Rat ein Gesetz über Beteiligungen des Kantons vor.
2. Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, die Eigentümerstrategie, die Aufgaben und Aufsicht des Regierungsrates und des Grossen Rates.
3. Er legt im Gesetz fest, dass dem Grossen Rat die Eigentümerstrategie zumindest zur Kenntnis vorgelegt wird.

Begründung:

Die Verfassung des Kantons legt fest, dass für die bedeutenden Beteiligungen ein eigenes Beteiligungsgesetz erstellt wird. Für die BKW-Beteiligung existiert seit längerem ein Gesetz. Im Frühjahr 2023 befindet sich das Gesetz für die BLS-Beteiligung in Vernehmlassung¹. Diese Gesetze fassen auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der Berner Verfassung. Die Art und Weise der Beteiligung, der Führung und der Strategie sind im Kanton Bern nicht in Gesetzen geregelt. Zentrale Punkte sind in den regierungsrätlichen Public-Corporate-Governance-Richtlinien² festgelegt. Das Controlling ist im Finanzhaushaltsgesetz³ geregelt.

¹ <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=80fd8be8-78ac-4ed9-b490-03fef5b213fa>

² <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html>

³ https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/620.0

Andere Kantone regeln die generellen Grundlagen für Beteiligungen in einem eigenen Gesetz. Eine Vorlage eines Beteiligungsgesetzes existiert beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft⁴.

Im Gegensatz zu einer Richtlinie hat das Gesetz den Vorteil, dass die Regulierungen im Grossen Rat festgelegt werden können. Dazu gehören auch die Eigentümerstrategien, die zwar öffentlich sind, aber im Moment alleine durch den Regierungsrat festgelegt werden. Eine mögliche Option wäre, dass diese Strategien – wie im Kanton BL – dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Diverse Beteiligungen haben wiederholt zu Kritik im Grossen Rat geführt. Ein generelles Beteiligungsgesetz ermöglicht es, die wichtigsten Punkte der Regelungen der Beteiligungen durch den Grossen Rat festzulegen. Dazu gehören auch mögliche juristische Formen und aktienrechtliche Fragen. Ohne Beteiligungsgesetz hat der Grosse Rat keinen Einfluss auf diese Fragen. Nur mit einem neuen generellen Beteiligungsgesetz ist dies rechtlich möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/314/versions/2045